



**Evangelische Beratungsstelle für
Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und
Lebensfragen Bonn**

Adenauerallee 37, 53113 Bonn

Telefon: 0228 6880150

E-Mail: beratungsstelle-bonn@ekir.de

www.beratungsstelle-bonn.ekir.de

**Evangelischer Kirchenkreis An Sieg
und Rhein**

Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg

Telefon: 02241 5494 0

Evangelischer Kirchenkreis Bonn

Adenauerallee 37, 53113 Bonn

Telefon: 0228 6880 300

**Evangelischer Kirchenkreis Bad
Godesberg-Voreifel**

Akazienweg 6, 53177 Bonn

Telefon: 0228 30787 10

Verfasser*innen: Maria Heisig, Enya Voskamp

Design: Enya Voskamp

In Anlehnung an das Schutzkonzept der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn

Erschienen: 06.2022



SCHUTZKONZEPT

GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-,
Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Bonn

INHALT

I. VORWORT	1
II. LEITBILD	2
1. Selbstverständnis.....	2
2. Umgang mit Schutzbefohlenen.....	2
3. Formen sexualisierter Gewalt.....	3
4. Handlungsgrundlagen.....	3
III. MASSNAHMEN.....	4
1. Risikoanalyse.....	4
2. Führungszeugnisse.....	4
3. Selbstverpflichtung.....	4
4. Schulungen	4
5. Vertrauenspersonen.....	5
6. Intervention.....	5
7. Beschwerdemanagement.....	6
8. Strafanzeige.....	6
IV. ANLAGEN	7
Anlage 1 Selbstverpflichtung.....	7
Anlage 2 Übersicht Schulungen.....	8
Anlage 3 Kontaktdaten & Aufgaben der Vertrauenspersonen.....	9
Anlage 4 Interventionsteam.....	11
Anlage 5 Interventionsplan	12
Anlage 6 Kontaktdaten der Landeskirche (EKiR) & weitere Hilfsmöglichkeiten.....	13
Anlage 7 Präventionshandreichung für Klient*innen.....	14
Anlage 8 Kummerkasten-Formular.....	15

ANLAGE 8 KUMMERKASTEN-FORMULAR

„Kummerkasten-Formular“

Ich habe ...

- ☐ eine Frage ☐ einen Wunsch
☐ eine Beschwerde ☐ Sonstiges
☐ einen Vorschlag

Folgendes möchte ich mitteilen (bitte möglichst genau die Situation beschreiben, ggf. auf Rückseite weiterschreiben):

Ich möchte, dass
mein Anliegen wie
folgt bearbeitet
wird:

- ☐ Ich wünsche ein persönliches Gespräch und bin unter unten angegebenen
Möglichkeiten zu erreichen.
☐ Ich möchte anonym bleiben.

Kontaktmöglichkeit
(freiwillige Angabe)

Name:
Adresse:
Telefon/Handy:
E-Mail:

ANLAGE 7 PRÄVENTIONSHANDREICHUNG FÜR KLIENT*INNEN



Evangelische Beratungsstelle Bonn | Adenauerallee 37 | 53113 Bonn

Handreichung zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt

- Ich darf offen mit meinem*meiner Berater*in über meine Gefühle und Wahrnehmungen sprechen.
- Ich darf entscheiden, ob ich Fragen beantworten möchte oder nicht.
- Ich darf entscheiden, ob ich Anregungen/Methoden ausprobieren möchte oder nicht.
- Ich muss unangenehme Situationen in der Beratung nicht aushalten, wenn sie mir ein ungutes Gefühl geben und meine persönlichen Grenzen verletzen.
- Ich darf meine eigenen Grenzen haben und achten, ohne diese begründen oder rechtfertigen zu müssen. Die Kommunikation meiner Grenzen ist wichtig, damit auch mein Gegenüber diese achten kann.
- Ich darf zu jedem Zeitpunkt „Nein“ sagen und meine eigenen emotionalen und körperlichen Grenzen aufzeigen.
- Nein heißt Nein!
- Meine Gefühle sind wichtig und sollen beachtet werden.
- Ich darf jederzeit, auch ohne Begründung, die Beratungssitzung sowie den gesamten Beratungsprozess beenden.
- Wenn ich mich unsicher fühle und nicht mit meinem*r Berater*in darüber sprechen möchte/kann, kann ich ...

... Hilfe von Außen holen, z.B. bei anderen Berater*innen oder unseren Sachbearbeiterinnen.

... mich an die Vertrauenspersonen der Beratungsstelle wenden:



Lena Kunert
lana.kunert@ekir.de



Jan Thomas
jan.thomas@ekir.de

SPENDENKONTO
Ev. Verwaltungsverband in Bonn
IBAN: DE92350601901088433021
BIC: GENODE33XXX
Verwendungszweck:
Ev. Beratungsstelle, 23300001/482000

EVANGELISCHE BERATUNGSSTELLE
der Kirchenkreise an Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn
für Erziehungs-, Jugend-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Jede Spende
hilft uns,
Ihnen und
anderen
auch weiterhin
zu helfen

I. VORWORT

Liebe Leser*innen,

Endlich! – so möchte ich deutlich sagen, wird das Thema der sexualisierten Gewalt enttabuisiert und zu Recht ins Rampenlicht gerückt.

Die Landessynode der EkiR hat im Januar 2020 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen, das zum 1.1.2021 in Kraft getreten ist. Damit ist die Erstellung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt für alle Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen verpflichtend.

Sexualisierte Gewalt war immer schon ein Thema in unseren Beratungen. Gewalt in Partnerschaften, mit Dynamiken bis hin zur Unterbringung in Frauenhäusern, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die oft erst als Erwachsene in der Lage sind, das Schweigen im sicheren Umfeld der Beratungsstelle zu brechen.

Dies sind nur zwei von vielen Varianten, die uns in unserem Beratungsalltag begegnen.

Unser Schutzkonzept wird, gemeinsam mit all den Schutzkonzepten anderer Einrichtungen, einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Prävention und auch Verfolgung und Aufklärung sexualisierter Gewalt leisten!

Ihr

Thomas Dobbek
Beratungsstellenleiter



II. LEITBILD

1. Selbstverständnis

Die evangelische Beratungsstelle Bonn wird durch die vereinigten Kreissynodalvorstände (VKSK), bestehend aus Vertretern der drei Evangelischen Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg-Voreifel sowie an Sieg und Rhein, getragen.

In unserer Beratung erhalten alle Menschen ein Hilfsangebot, unabhängig von ihrer Vergangenheit, Zugehörigkeit zu (k)einer Religion, ethnischen oder sozialen Herkunft, Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, der Nationalität, Sprache oder Kultur – seit 1962. Unser multiprofessionelles Team heißt Sie mit Ihrem individuellen Anliegen herzlich willkommen und bietet Ihnen einen geschützten Raum für Ihre Themen!

Unter einem christlichen Miteinander verstehen wir, dass wir alle Menschen mit Diskriminierungserfahrung sowie jene, die marginalisierten Gruppen angehören oder sich diesen zugehörig fühlen, mit einer besonderen Sensibilität und Wertschätzung für ihre Geschichte empfangen. Wir achten die freie Entfaltung der Persönlichkeit und treten allen Ratsuchenden wertfrei und unbefangen gegenüber.

Die Evangelische Beratungsstelle Bonn ist ein geschützter Raum und alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht. Wir behandeln jegliches Anliegen Ihrerseits mit dem größten Respekt und sind dabei unparteilich. Ein gegenseitig respektvoller Umgang und die Wahrung und Unantastbarkeit der Menschenwürde, unabhängig seiner*ihrer Handlungen, sind für uns die Grundlage einer jeden Beratung.

2. Umgang mit Schutzbefohlenen

An die Evangelische Beratungsstelle Bonn wenden sich Menschen in persönlichen, familiären und beruflichen Not- und Krisensituationen. Die Ratsuchenden sind durch ihre Lebenssituation besonders vulnerabel und suchen Unterstützung und professionelle Beratung. In ihrer Not vertrauen sie sich unseren Mitarbeitenden an. Diese bieten den Hilfesuchenden einen sicheren Ort, durch die Schweigepflicht und die entsprechenden, die Privatsphäre schützenden Räumlichkeiten. In der Begegnung entsteht oftmals eine besondere Nähe, die eine besondere professionelle Beziehungsgestaltung erfordert. Aufgrund der hierbei entstehenden Beratungsbeziehung, zwischen Berater*innen und Ratsuchenden, definieren wir in unserer Arbeit alle Ratsuchenden als Schutzbefohlene, wodurch das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für alle Besucher*innen der Beratungsstelle Gültigkeit hat.

Die Mitarbeitenden unserer Beratungsstelle sind für die Beziehungsgestaltung mit den

Schutzbefohlenen verantwortlich. Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen in all ihrem Tun bewusst und beachten die professionellen Standards. Sie gehen aufmerksam, zugewandt, empathisch und gemäß den Regeln fachlichen Könnens für Beratungsstellen mit allen Schutzbefohlenen um. Die Arbeit in der Beratung erfordert dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis, welches zu keinem Zeitpunkt von Mitarbeitenden in irgendeiner Form, auch nicht in der Beziehungsgestaltung, für eigene Zwecke ausgenutzt werden darf. Vielmehr soll eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen gelebt werden, in welcher die individuellen Grenzen und die körperliche Selbstbestimmung zentral sind. In Fällen von Unsicherheit in der Beziehungsgestaltung werden die Möglichkeiten der kollegialen Fallbesprechungen und der eigenen Supervision frühzeitig in Anspruch genommen, um mögliche Verstrickungen selbstkritisch zu reflektieren.

ANLAGE 6 KONTAKTDATEN DER LANDESKIRCHE (EKiR) & WEITERE HILFSMÖGLICHKEITEN

Kontaktdaten der Landeskirche (EKiR)

Ansprechstelle

Claudia Paul
Graf-Recke-Str. 209a 4
0237 Düsseldorf,
Telefon: 0211 3610-312
claudia.paul@ekir.de

Meldestelle

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 4562-602
meldestelle@ekir.de

Weitere Hilfsmöglichkeiten

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 2255530
Mo., Mi., Fr.: 9:00 - 14:00 Uhr
Di., Do.: 15:00 - 20:00 Uhr
Anonym und kostenlos
www.hilfeportal-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 116111
Mo. - Sa.: 14:00 - 20:00 Uhr
Anonym und kostenlos

Erwachsenentelefon

Telefon: 0800 – 111 0 550
Mo., Mi., Fr.: 9:00 - 17:00 Uhr
Di., Do.: 9:00 - 19:00 Uhr
Anonym und kostenlos

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs inkl. Betroffenenrat

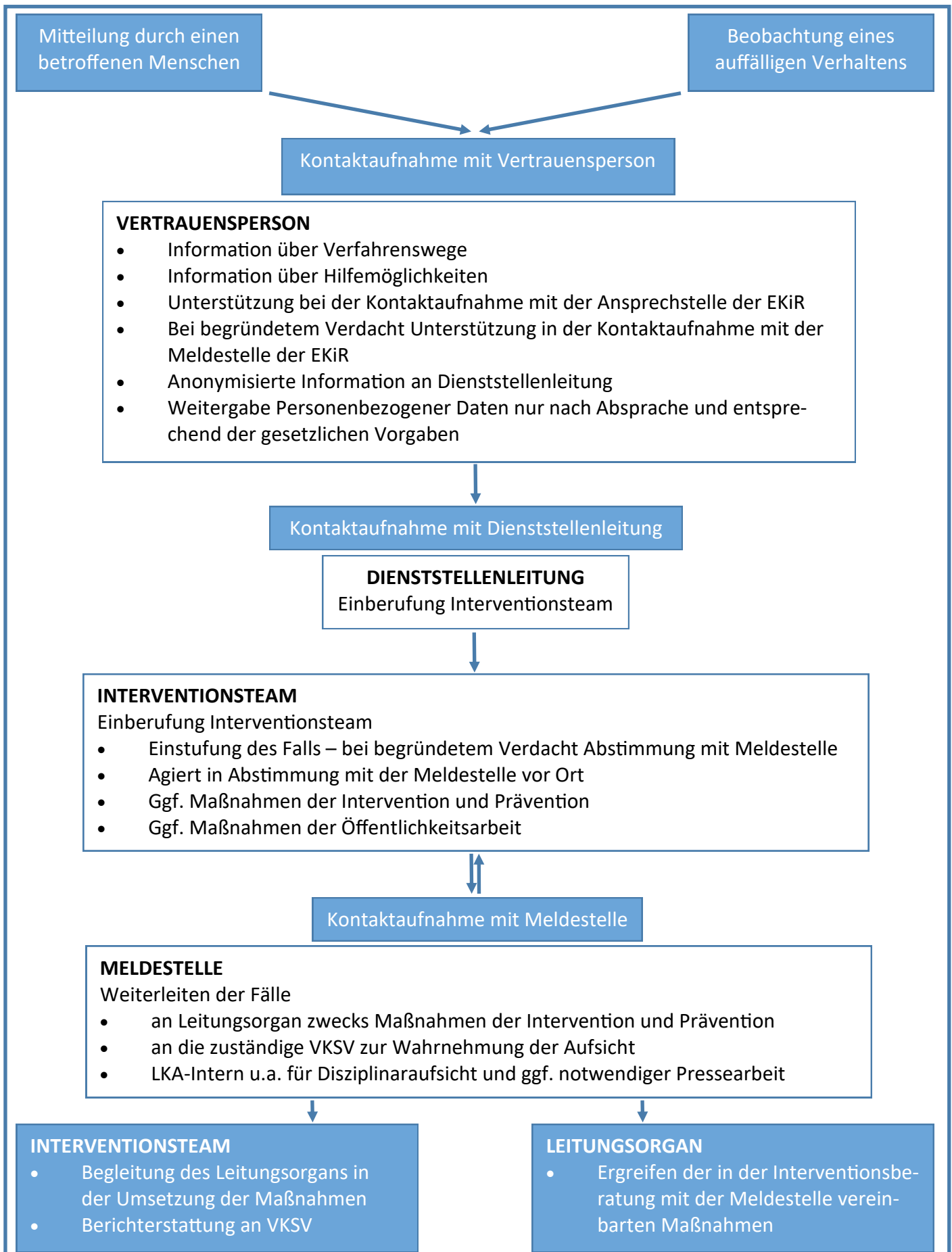
<https://beauftragte-missbrauch.de/>

Zentralen Anlaufstelle.help

Unabhängige Information für Betroffene
von sexualisierter Gewalt in der
evangelischen Kirche und der Diakonie
Telefon: 0800 5040112
Mo.: 16:30 – 17:30 Uhr
Di. - Do.: 10:00 – 12:00 Uhr
Anonym und kostenlos
zentrale@anlaufstelle.help

ANLAGE 5 INTERVENTIONSPLAN

folgt der Verordnung zur Durchführung des Schutzgesetzes der EKIR



II. LEITBILD

3. Formen sexualisierter Gewalt

Sexualität ist für uns erst einmal eine positive Lebenskraft, die in ihrem gesamten Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten, immer unter Achtung des Konsens, gelebt und geachtet werden soll. In unserer Arbeit wollen wir den notwendigen Schutzraum bieten, um über die eigene sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität enttabuisiert sprechen zu können.

Da das sexuelle Erleben in der heutigen Gesellschaft jedoch leider nicht immer nur von positiven Erfahrungen geprägt ist, bieten wir auch den Raum, um über das Erleben von sexualisierter Gewalt zu sprechen.

Alle nicht erwünschten sexualisierten Handlungen an Menschen, verbal, nonverbal, physisch sowie psychisch, stellen dabei für uns eine Gewaltausübung sowie eine Verletzung der Menschenwürde und Grundrechte dar. Bei sexualisierter Gewalt geht es immer um Machtausübung und -missbrauch. Sie beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es der Tatperson die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst, niemals zufällig oder unbeabsichtigt, gesellschaftliche Normen und Regeln, individuelle Persönlichkeitsgrenzen des Gegenübers sowie fachliche Standards missachtet.

Bei sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende gegenüber Schutzbefohlenen wird von Seiten der Evangelischen Beratungsstelle Bonn umgehend entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts gehandelt. Wir sowie unsere Träger dulden keine Form von sexualisierter Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art sind untersagt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt sind (§§ 171 StGB ff.), greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird von den Täter*innen die Abhängigkeit des*der Betroffenen ausgenutzt und diese*r oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Auch Hochladen, Besitz und Verbreitung von kinderpornografischem Material ist strafbar und das Zeigen pornografischer¹ Schriften, Filme oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Jedoch können neben bewussten Übergriffen auch nicht beabsichtigte Grenzverletzungen die fachlichen Standards sowie das Recht auf Selbstbestimmung verletzen und bedürfen der gemeinsamen Aufarbeitung im Gespräch. Hierfür muss durch die Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden eine Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens und eine Kultur der Achtsamkeit, mit eindeutigen Normen und Regeln, geschaffen werden.

4. Handlungsgrundlagen

1. Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche“ zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.
2. Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
4. Alle, die in unserer Beratungsstelle arbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.

5. An alle Klient*innen wird eine „Handreichung zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt“ ausgeteilt.
6. Es gibt Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner*innen bei Fragen und Verdachtsfällen sowie einen Kummerkasten für Beschwerden.
7. Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner*innen konkret beschrieben sind.
8. Wir setzen uns in den Leitungsgremien regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinander, indem es spätestens alle zwei Jahre auf der jeweiligen Tagesordnung steht.

¹ Duden: „sprachliche, bildliche Darstellung sexueller Akte unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität“

III. MASSNAHMEN

1. Risikoanalyse

Als evangelische Beratungsstelle haben wir mit Hilfe einer Risikoanalyse bereits bestehenden Regeln und Leitlinien mit unterschiedlichen Risikofaktoren abgeglichen und daraus Handlungsoptionen und Maßnahmen für uns abgeleitet.

Für den Aufbau einer Kultur des Vertrauens ist es wichtig, die eigene Organisationsstruktur zu reflektieren und zu analysieren. Die Risikoanalyse legt offen, wo die Gefährdungen liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren.

Zur Erarbeitung der Risikoanalyse verweisen wir auf die Seiten 79–90 im Ordner „acht-geben“. Die Seiten sind als bearbeitbare PDF's abzurufen unter:

[Leitfragen-zur-Risikoanalyse.pdf](#)

2. Führungszeugnisse

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Kirchenkreise müssen regelmäßig, d. h. in Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß der jeweils geltenden Regelung vorlegen. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Aufforderung bei haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden zur Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt durch die jeweilige Personalabteilung. Bei Ehrenamtlichen ist die jeweilige Dienststelle verantwortlich, die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbitten. Über die Vorlage eines Zeugnisses ohne relevanten Eintrag wird ein Vermerk bei der die Personalakte führenden Dienststelle erstellt. Auf relevante Einträge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben reagiert. Die Leitung des Kirchenkreises achtet auf regelmäßige Wiedervorlage gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

3. Selbstverpflichtung

Jede*r Mitarbeitende gibt eine Selbstverpflichtung ab. Diese dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang. Sie schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit, denn damit bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren die Beachtung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der jeweiligen Einrichtung.

Anlage 1 Selbstverpflichtung

4. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Zielgruppe handelt es sich um das Basis-, Kompakt-, Intensiv- oder Leitungsmodul.

Die Fortbildungen werden von den Vertrauenspersonen der Beratungsstelle in Absprache mit der Ansprechstelle der Landeskirche (EKiR) organisiert und auch mit Hilfe dieser durchgeführt. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikats ist zur Personalakte zu nehmen. Bei ehrenamtlich Tätigen verbleibt eine Kopie in der Einrichtung.

Anlage 2 Übersicht zu den Schulungen

ANLAGE 4 INTERVENTIONSTEAM



Dienststellenleitung

Pfarrer Gregor Weichsel
E-Mail: gregor.weichsel@ekir.de
Telefon: 02251 81332 15

Vertrauenspersonen

Lena Kunert
Psychologin (M. Sc.)

Jan Thomas
Psychologe (M. Sc.)

Adenauerallee 37
53113 Bonn
E-Mail: beratungsstelle-bonn@ekir.de
Telefon: 0228 6880 150

Präventionsfachkraft

Anlauf- und Beratungsstelle gegen
sexuellen Missbrauch, Misshandlung
und Vernachlässigung
Kölnstraße 112-114
53757 Sankt Augustin
E-Mail: info@kinderschutzbund-sankt-augustin.de
Telefon: 02241.28000
www.dksb-sankt-augustin.de

Jurist*in

Christiane Pfeiffer
Rechtsanwältin
Rhenusallee 25
53227 Bonn
E-Mail: pfeiffer.ra@gmail.com
Telefon: 0171 4120561

ANLAGE 3 KONTAKTDATEN & AUFGABEN DER VERTRAUENSPERSONEN



Lena Kunert



Jan Thomas

4. Willigt eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in die Offenlegung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten gegenüber der Meldestelle ein, gilt die Meldepflicht mit der Offenlegung als erfüllt. In diesem Fall darf die Vertrauensperson auch die personenbezogenen Daten im Sinne von [§ 4](#) Nummer 1 DSG.EKD und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von [§ 4](#) Nummer 2 Buchstaben e) und f) DSG.EKD am Sachverhalt Beteiligter, je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen offen legen, soweit dies zur weiteren Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle erforderlich ist.
5. Die Vertrauensperson dokumentiert die von ihr unternommenen Schritte. Die Vertrauensperson darf personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 DSG.EKD und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 2 Buchstaben e und f DSG.EKD der meldenden oder Beratung suchenden Person, Beteiligter, und je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt oder nachdem sie gegenüber der Meldestelle offengelegt wurden. Für Meldungen ab einem vagen Verdacht gilt im Übrigen § 61 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz sinngemäß.
6. Wenden sich von sexualisierter Gewalt Betroffene an die Vertrauensperson, gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze sinngemäß.
7. Vertrauenspersonen dürfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Seelsorge ausüben.
8. Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
9. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
10. Die Vertrauenspersonen nehmen an den Treffen der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

III. MASSNAHMEN

5. Vertrauenspersonen

Die in der Beratungsstelle benannten Vertrauenspersonen sind die Ansprechpartner*innen, an die sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeug*innen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden können. Sie nehmen die Aufgaben nach den Regeln des Schutzgesetzes der EKIR und der Ausführungsverordnungen zum Schutzgesetz wahr.

Anlage 3 Kontaktdaten & Aufgaben der Vertrauenspersonen

6. Intervention

Die Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung kann dadurch entstehen, dass eine Person von eigenen Erfahrungen erzählt, dass jemand über ein vermutetes Fehlverhalten gegenüber anderen berichtet oder jemand Fehlverhalten beobachtet. In jedem Fall ist es wichtig, den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären. Für diese Fälle wird ein Interventionsteam benannt.

6.1 Interventionsteam

Dem Interventionsteam gehören an:

- Dienststellenleitung
- Vertrauenspersonen
- Präventionsfachkraft
- Jurist*in

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen. Der Kontakt erfolgt entweder über eine Vertrauensperson oder über die Leitung der Beratungsstelle. Die Kontaktdaten werden von der ev. Beratungsstelle in geeigneter Weise veröffentlicht (digital und analog).

Anlage 4 Interventionsteam

6.2 Ansprech- und Meldestelle der EKIR

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Vertrauenspersonen vor Ort zu wenden, steht Betroffenen der Kontakt zur Ansprechstelle der EKIR – als beratende Instanz – und zur Meldestelle – für die Prüfung von straf- und dienstrechtlicher Relevanz von Vorfällen – frei.

Anlage 6 Kontaktdaten der Landeskirche (EKIR)

6.3 Im Verdachtsfall

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage, der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen. Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Dabei hat der Betroffenenenschutz absolute Priorität.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den übrigen Mitgliedern des Interventionsteams vor; ggf. wird die Meldestelle der EKIR in die Beurteilung eingebunden. Die Gefährdungseinschätzung und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der relevanten Datenschutzbestimmungen dokumentiert.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit der MAV und den jeweiligen Vorgesetzten) vorzuschlagen.

6.4 Interventionsplan

Für den Interventionsfall gibt es einen klaren Handlungsleitfaden, der für alle verbindlich ist und in dem die einzelnen Rollen geklärt sind. Ein Ablaufschema findet sich im Anhang.

Anlage 5 Interventionsplan

III. MASSNAHMEN

7. Beschwerdemanagement

7.1 Allgemein

Unser Ziel ist ein gutes und transparentes Beschwerdemanagement in allen Bereichen. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, informiert der oder die Mitarbeitende, bei dem oder der die Beschwerde eingegangen ist, immer und unverzüglich eine der Vertrauenspersonen oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams. Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR, die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich des Kirchenkreises, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie.

7.2 Beschwerdemanagement für alle Schutzbefohlenen, besonders für Kinder & Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Schutzbefohlenen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist besondere Sensibilität erforderlich. Schutzbefohlene, insbesondere Kinder und Jugendliche, suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten daher mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein bzw. sich informieren können. So können Schutzbefohlene, insbesondere Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Um potentielle Hürden des Anvertrauens zu minimieren, hat die ev. Beratungsstelle eine Präventionshandreichung erstellt, die allen Klient*innen ausgehändigt werden soll, 3 Vertrauenspersonen benannt, welche direkt persönlich kontaktiert werden können sowie einen „Kummerkasten“ eingerichtet, in welchen Hilfesuchende und Betroffene mit Hilfe eines Formu-

lars ihre Erfahrungen, Beobachtungen, Anliegen und Wünsche äußern können. Dies kann unter Angabe der persönlichen Daten, wenn eine weitere Bearbeitung gewünscht ist, jedoch auch anonym geschehen.

Anlage 3, 7 & 8

8. Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der evangelischen Beratungsstelle Bonn, bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt, ist darauf hinzuweisen:

Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten. In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert. In der evangelischen Beratungsstelle Bonn wird keine Gewalt in jedweder Form geduldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen.

Über die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung informiert:

<https://beratung-bonn.de/projekte/anonyme-spurensicherung/>

ANLAGE 3 KONTAKTDATEN & AUFGABEN DER VERTRAUENSPERSONEN

VERTRAUENSPERSONEN

Lena Kunert
Psychologin (M. Sc.)
Systemische Beraterin

Jan Thomas
Psychologe (M. Sc.)
Tiefenpsychologisch fundierter
Psychotherapeut (i. A.)

Telefon: 0228 6880 150

E-Mail:
beratungsstelle-bonn@ekir.de

Aufgaben der Vertrauenspersonen gemäß §8 der Verordnung zur Änderung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

1. In jedem Kirchenkreis wird durch den Kreissynodalvorstand mindestens eine Vertrauensperson berufen.
2. Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie informiert über Verfahrenswege.
 - b) Sie informiert über Hilfemöglichkeiten und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung.
 - c) Bei Bedarf unterstützt sie bei der ersten Kontaktaufnahme.
 - d) Sie pflegt Kontakt zu den verschiedenen Stellen.
3. Wendet sich eine berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist sie diese oder diesen an die Ansprechstelle. Im Falle einer Meldung eines begründeten Verdachts (Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel) verweist sie an die Meldestelle. Die Kenntnis eines begründeten Verdachts führt nicht zu einer Meldepflicht der Vertrauensperson im Sinne von [§ 8](#) des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Ab einem vagen Verdacht (Verdachtsmomente lassen zumindest auch an sexuelle Gewalt denken) informiert die Vertrauensperson die Superintendentin oder den Superintendenten in anonymisierter Weise.

ANLAGE 2 SCHULUNGEN

BASISMODUL

Alle haupt-, nebenamtlich und ehrenamtlich
Mitarbeitenden der Gemeinden/Einrichtungen
ohne direkten Kontakt zu Kindern und
Jugendlichen

Zeitlicher Rahmen: 180 min

KOMPAKTMODUL

Ehrenamtlich Mitarbeitende
mit direktem Kontakt zu
Kindern und Jugendlichen

Zeitlicher Rahmen: 360 min

INTENSIVMODUL

Hauptberuflich Mitarbeitende mit direktem
pädagogischem Bezug sowie
ehrenamtlich Mitarbeitende in intensivem
Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder
in leitender Verantwortung

Zeitlicher Rahmen: 720 min (zu je 2 x 360 min)

LEITUNGSMODUL

Hauptberuflich Mitarbeitende mit
Leitungsverantwortung mit oder ohne
direkten pädagogischen Bezug

Zeitlicher Rahmen: 720 min (zu je 2 x 360 min)

ANLAGE 1 SELBSTVERPFLICHTUNG

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber (Träger) _____

Name

Die Arbeit der Evangelischen Beratungsstelle Bonn geschieht im Auftrag der evangelischen Kirche im Rheinland. Unsere Arbeit mit Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen d.h. mit allen Ratsuchenden, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Ratsuchenden, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle Ratsuchenden, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Ratsuchenden, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, sexualisierte Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, sexualisierendes, diskriminierendes, rassistisches, ableistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
4. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Ratsuchenden, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form der Bedrohung, Diskriminierung sowie sexualisierten oder andersartigen, verbalen und körperlichen Gewalt.
6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Ratsuchenden, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
7. Ich nehme alle Ratsuchenden, insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung, Diskriminierung, sexualisierter oder andersartiger Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei den Vertrauenspersonen der Beratungsstelle und/oder des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
8. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
9. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt, andere Formen der Gewalt sowie Diskriminierungen jeglicher Art, gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
10. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt, einer anderen Form der Gewalt oder jeglicher Form der Diskriminierung gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift